jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/16 87/03/0063

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1987

Index

L65000 Jagd Wild
L65001 Jagd Wild Burgenland
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art10 Abs1 Z6;
B-VG Art15 Abs1;
B-VG Art15 Abs9;
JagdG Bgld 1970 §50;
JagdRallg;

Rechtssatz

Bei der Regelung der Jagdausübung auf einem Genossenschaftsjagdgebiet handelt es sich um eine im allgemeinen Interesse der Jagdwirtschaft und der Jagdpolizei gelegene Vorschrift. Soweit dabei hinsichtlich der Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens die erforderlichen zivilrechtlichen Bestimmungen erlassen werden, ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers durch Art 15 Abs 9 B-VG gedeckt (vgl das E des VfGH vom 25.11.1983, VfSlg 9858 und die dort zitierte Vorjudikatur). Dies gilt auch für Regelungen, die die Änderung von Jagdpachtverträgen über Genossenschaftsjagdgebiete zum Gegenstand haben.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung Verpachtung Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Verfassungsrecht (siehe auch B-VG Art116 Abs2) Jagdwirtschaft Jagdpolizei Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Zivilrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030063.X02

Im RIS seit

07.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at